#### Ordnung

zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen<sup>1</sup>

#### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26.08.2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben.

Ebenfalls am 26.08.2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben.

In Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird auf der Grundlage der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Dresden-Meißen, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

## I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum und die Pfarreien, die Verbände von Pfarreien sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.
- (3) Diese Ordnung gilt auch für entsprechende Einrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V., dessen Gliederungen, korporative Mitglieder, Mitglieds- und Fachverbände soweit sie der bischöflichen Jurisdiktion unterliegen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Ordnung wurde in Anlehnung an die Präventionsordnung der NRW-Bistümer erstellt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Minderjährigen, Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB (wie z.B. §§ 171, 225, 232-233a, 234, 235, 236).
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche gemäß can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der (Sexual-)Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiter<sup>2</sup> sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilli-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese (z.B. Mitarbeiter) als auch die weibliche Form (z.B. Mitarbeiterinnen) einschlussweise bezeichnet.

gendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

## II. Institutionelles Schutzkonzept

### § 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 -10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

### § 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absätzen 2 oder 3 genannten Straftaten oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.

## § 5 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Absatz 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absätze 2 oder 3 und § 4 Absatz 3 oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik genannten Straftaten verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- 1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt
- Ordensangehörige oder Mitarbeiter in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Dresden-Meißen
- 3. Gemeindereferenten sowie Anwärter auf diese Berufe

Bei in anderen Bistümern oder in einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

#### § 6 Verfahren

- (1) Das nach § 5 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der für die jeweilige Einrichtung zuständigen Personal verwaltenden Stelle zu prüfen und danach entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes zu verwahren. Die für die jeweilige Einrichtung Personal verwaltende Stelle überwacht die Einhaltung der Fünf-Jahre-Frist nach § 5 Absatz 1.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

## § 7 Verhaltenskodex

(1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.

Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Absatz 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

### § 8 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

# § 9 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge.

## § 10 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von:
  - 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
  - 2. Strategien von Tätern
  - 3. Psychodynamiken der Opfer
  - 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
  - 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
  - 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
  - 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
  - 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
  - Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
  - 10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

# § 11 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

### III. Koordination zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

#### § 12 Präventionsbeauftragter

- (1) Der Bischof bestellt einen Präventionsbeauftragten, der die diözesanen Aktivitäten unterstützt, vernetzt und steuert. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Präventionsbeauftragte des Bistums Dresden-Meißen ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung insbesondere mit den Präventionsbeauftragten der Bistümer Erfurt, Magdeburg und Görlitz verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass abgestimmte, möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (3) Der Präventionsbeauftragte nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
  - 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
  - Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
  - 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen
  - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 13 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung
  - 6. Vermittlung von Fachreferenten
  - 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
  - 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
  - 9. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte(n)
  - 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums
  - Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Diözese.

## § 13 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät (beraten) und unterstützt (unterstützen). Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

# IV. Schlussbestimmungen

# § 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

# § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 18.01.2011 (KA 5/2011) außer Kraft.

Dresden, den 29.01.2015

LS

Dr. Heiner Koch Bischof von Dresden-Meißen